

Vereinbarung über den Elektronischen Datentransfer - Datenbanken

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Vereinbarung regelt die Grundsätze des elektronischen Datentransfers zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern im Rahmen der Dignitäts- und Spartenprüfung TARMED und bei der elektronischen Rechnungsstellung im KVG-Bereich.

² Die operative Umsetzung der Grundsätze erfolgt aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Standards und Richtlinien im Rahmen des „Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“¹.

Art. 2 Eröffnung Dignitäts- und Spartendatenbank

¹ Die FMH führt die massgebende Dignitätsdatenbank gemäss Konzept Dignität TARMED 9.0. H+ führt die Spartendatenbank gemäss Konzept über die Anerkennung von Sparten nach TARMED. H+ garantiert, dass die Spartendatenbank jederzeit korrekt, vollständig und nachvollziehbar geführt wird.

² Die quartalsweise aktualisierte Spartendatenbank der Spitäler wird den Versicherern mittels elektronischer Datenübertragung zur Verfügung gestellt. Für wichtige abrechnungstechnische Mutationen unter Jahr kann auch eine Aktualisierung zu einem andern Zeitpunkt erfolgen.

Art. 3 Elektronische Rechnungsstellung

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die elektronische Rechnungsstellung gemäss Art. 9 Abs. 4 des Rahmenvertrages zwischen H+ und santésuisse sicherzustellen.

² Für den Fall des tiers garant wird im Rahmen des „Forums für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“ bis zur Einführung von TARMED eine verbindliche und praktikable Lösung für die elektronische Abrechnung erarbeitet.

³ Die für die Abrechnung erforderlichen Angaben sind in Art. 9 Abs. 7 des Rahmenvertrages zwischen H+ und santésuisse definiert.

⁴ Die für die Abrechnung geforderten Angaben sind unabhängig von der Abrechnungsart (Tiers Payant / Tiers Garant) und der Form der Übermittlung (elektronisch / Print) vollständig geschuldet.

¹ Das „Forum für den elektronischen Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen“ wurde am 9. November 2001 in Olten in Anwesenheit von Vertretern von SPO, SSV, santésuisse, FMH, H+, Bund, MTK UVG, SUVA, Medidata und Versicherern zwecks politischer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu Grundsatzfragen rund um den elektronischen Datenaustausch im Schweizer Gesundheitswesen etabliert.

Art. 4 Datenschutz

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass bei Übermittlung und Verwendung der Daten im Rahmen der Dignitäts- und Spartenprüfung und der elektronischen Rechnungsstellung die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz eingehalten werden.

Art. 5 Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt mit dem Rahmenvertrag in Kraft.

² Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 14 Rahmenvertrag TARMED vom 27.03.02.